

hörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, und den §§ 51, 52 des Militärgerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1862.

Zu § 146 wird auf § 1833 des bürgerlichen Gesetzbuches und § 58 des Entwurfes der bürgerlichen Prozeßordnung verwiesen. Die Bestimmung war rätzlich, weil seither bisweilen die Meinung geltend gemacht wurde, daß zur Bevormundung einer unmündigen Ehefrau dasjenige Gerichtsamt zuständig sei, vor welchem der Vater derselben den allgemeinen Gerichtsstand hat.

Zu § 147 ist § 62 des Entwurfes der bürgerlichen Prozeßordnung zu vergleichen.

Zu § 148 verweist man auf § 63 des Entwurfes der bürgerlichen Prozeßordnung.

Zu § 154. Da es sich hier nicht um Parteienrechte handelt, müssen hauptsächlich Rücksichten der Zweckmäßigkeit den Ausschlag geben. Uebrigens wird an § 3 erinnert.

Zu § 156. Das Fortbestehen der besonderen Vormundschaft neben der allgemeinen Vormundschaft kann auf einer Verfügung bei einer Vermögenszuwendung an den Bevormundeten beruhen.

Zu § 157 verweist man auf die §§ 65 bis 74 des königlichen Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837.

Zu § 158. Derselbe entspricht den Vorschriften im Kapitel II. § 2 der allgemeinen Vormundschaftsordnung.

Zu § 160 verweist man auf die allgemeine Vormundschaftsordnung Kapitel II. § 3.

Zu § 161 ist § 1898 des bürgerlichen Gesetzbuches zu vergleichen.

Zu § 162. Der Vormund übernimmt ein sehr wichtiges Amt. Darum ist es gewiß nicht für überflüssig anzusehen, daß derselbe auf die Bedeutung desselben durch den Akt der Verpflichtung besonders aufmerksam gemacht werden soll.

Zu § 163. Es ist hier auf die §§ 1886, 1889, 1890 des bürgerlichen Gesetzbuches zurückzublicken. Bei den im vorliegenden Paragraphen gedachten Streitigkeiten handelt es sich nicht um Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche. Eben deshalb findet bei denselben nicht das durch die bürgerliche Prozeßordnung bestimmte, sondern ein den Verhältnissen entsprechendes, besonders geordnetes Verfahren Statt.